

Soweit notwendig, hat der Staatsanwalt Weisungen für die weiteren Ermittlungen zu erteilen.

Er hat darüber zu wachen, daß die Ermittlungen auch während der Vorlage der Ermittlungsakten zum Zwecke der Fristverlängerung zügig weitergeführt werden.

Die Fristverlängerung ist ohne Vorlage der Ermittlungsakten vorzunehmen, wenn sie durch Begutachtung oder noch nicht rechtskräftigen Steuerbescheid erforderlich wird.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß er von einer nach der Fristverlängerung erfolgten vorläufigen Einstellung in Kenntnis gesetzt wird. Wenn nach der vorläufigen Einstellung eines Ermittlungsverfahrens das Verfahren fortgesetzt wird, ist die bisherige Bearbeitungsfrist auf die Frist anzurechnen.

3.10.5. Der Staatsanwalt des Kreises und der Staatsanwalt des Bezirkes haben ungenehmigte Fristüberschreitungen zu erfassen und sie mit dem Leiter des VPKA oder dem Chef der BDVP auszuwerten. Es sind erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Fristen zu erwirken.

Bei erheblicher Verletzung der Fristendisziplin ist der übergeordnete Staatsanwalt zu informieren, damit dieser entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

3.10.6. Lehnt der Staatsanwalt einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ab, hat er einen endgültigen Termin für den Abschluß des Verfahrens festzusetzen.

3.10.7. Die Frist für die abschließende Bearbeitung eines Verfahrens durch den Staatsanwalt beträgt

- beim Staatsanwalt des Kreises 2 Wochen
- beim Staatsanwalt des Bezirkes 4 Wochen.

Gibt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren an das U-Organ zur Nachermittlung zurück, galten für das U-Organ und den Staatsanwalt di % in den Ziffern 3.10.2, 3.10.3. und 3.10.7. festgelegten Bearbeitungsfr. t5 Itfn. unter... ünrecbun9 der bereits verbrau. Qjiterj, fosten_ jweite.

Erfolgt die Rückgabe zur Nachermittlung durch gerichtlichen Beschluß, beträgt die Bearbeitungsfrist JJtochen.

Diese Fristen können durch den jeweils übergeordneten Staatsanwalt verlängert werden. → J & P v V -*/ durch BS S? verlängert werden